

41. Bedeutung des von dem Schuldner bei einer ihm bewilligten Ermäßigung seiner Schuld abgegebenen sog. Verbesserungsversprechens.  
Inhalt und Umfang der Beweislast.

I. Civilsenat. Urth. v. 19. Dezember 1891 i. S. U. (Rf.) w. S. F.  
(Befl.) Rep. I. 222/91.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Mit Recht nimmt der Berufungsrichter an, daß die Inhaber der Firma S. & F. durch die beiden Schreiben vom 28. und 30. Oktober 1873 der Handlung C. & Co. gegenüber, in deren Rechte der Kläger eingetreten ist, nicht bloß eine moralische, sondern die rechtlich

bindende klagbare Verpflichtung übernommen haben, bei besseren Verhältnissen Nachzahlungen zu leisten . . . .

Die klagebegründende Behauptung des Klägers, daß der Beklagte, als Inhaber der Firma S. & J. F., imstande sei, auf den unberichtigt gebliebenen Teil der Forderung der Handlung E. & Co. die verlangte Abschlagszahlung von 1600 *M* zu leisten, ist hauptsächlich auf die unstreitigen Thatsachen gestützt, daß der Beklagte ein Fondsgeschäft betreibt und nach einer am 1. September 1890 aufgenommenen Bilanz ein Vermögen von 47000 *M* besitzt. Auf Grund dieser Thatsachen hat auch der Berufungsrichter, wie aus der Begründung des angefochtenen Urtheiles unzweideutig erhellt, das Vorhandensein von Mitteln des Beklagten, welche die geforderte Zahlung ohne Entziehung dessen, was ihm unmittelbar zu seinem und der Seinigen Unterhalte notwendig sei, ermöglichen, an sich als nachgewiesen erachtet. Der Berufungsrichter hält aber diesen Nachweis nicht für genügend, sondern nimmt an, der Kläger habe weiter den Nachweis zu führen, daß die geforderte Zahlung geleistet werden könne ohne Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes des Beklagten, insoweit darauf sein Erwerb der notwendigen Subsistenzmittel beruhe, und die Urteilsbegründung läßt außerdem unzweideutig erkennen, daß auch von der Annahme ausgegangen ist, der Kläger habe die Verhältnisse des Beklagten hinlänglich klar zu legen, um eine Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit zu ermöglichen. Diese Annahmen des Berufungsrichters sind rechtswidrig. Bei Begründung derselben ist auf den in dem Schreiben vom 30. Oktober 1873 gebrauchten Ausdruck „freiwillig“ Bezug genommen mit der Ausführung, daß die Zuficherung insoweit allein auf der Gewissenhaftigkeit und dem guten Willen des Schuldners beruhe, daß aber der Gläubiger eine Nachzahlung erzwingen könne, sofern ihm eine vom Gerichte als ausreichend erachtete Darlegung der Verhältnisse des Schuldners gelinge. Danach scheint der Berufungsrichter seine Annahmen durch Auslegung der vorliegenden, das Verbesserungsversprechen enthaltenden Schreiben begründen zu wollen. Seine Auslegung würde aber als zutreffend nicht anzuerkennen sein. Beide Schreiben sind, wie ihr Inhalt ergibt, auf Verlangen des Gläubigers und, wie der Berufungsrichter feststellt, in der Absicht verfaßt und übermittelt, eine rechtlich bindende klagbare Verpflichtung zu begründen. Deshalb ist die Annahme ausgeschlossen, daß

durch den Gebrauch des Ausdruckes „freiwillig“ die Erfüllung der Verpflichtung direkt dem guten Willen des Schuldners anheimgestellt oder daß indirekt dieses Ergebnis dadurch herbeigeführt sei, daß als Voraussetzung für Beitreibung von Nachzahlungen dem Gläubiger die Führung eines Beweises auferlegt sei, den zu erbringen er nach der eigenen, zutreffenden Annahme des Berufungsrichters kaum jemals in der Lage sein werde. Der Ausdruck „freiwillig“ ist ersichtlich nichts weiter als eine Redewendung, durch welche der Verfasser des Schreibens hervorheben wollte, daß unbegründete Vorwände seitens des Schuldners, um sich der Erfüllung der Verpflichtung zu entziehen, nicht zu befürchten seien. Anderweite thatsächliche Unterlagen für seine Annahme hat der Berufungsrichter nicht angeführt, vielmehr den aufgestellten Satz, daß die Klarlegung der Verhältnisse des Schuldners vom Gläubiger verlangt werden müsse, weil dem Schuldner eine solche nicht zugemutet werden könne, durch allgemein gehaltene Erwägungen begründet. Unzweifelhaft geht der Berufungsrichter hierbei von der richtigen Auffassung aus, es sei zwischen dem Rechtsvorgänger des Klägers und der Firma S. & F. ein Vertrag zustande gekommen, durch welchen der letzteren bezüglich der Zahlung ihrer Restschuld die in dem gesetzlichen *beneficium competentiae* enthaltenen Vergünstigungen gewährt worden. Von einer näheren Erörterung, wie ein derartiger Vertrag rechtlich aufzufassen sei, kann für den vorliegenden Fall Abstand genommen werden, weil lediglich darüber Streit besteht, ob die beiderseits als gewollt bezeichnete Vorbedingung für die Forderung einer Nachzahlung, nämlich der Eintritt besserer Verhältnisse, als nachgewiesen zu erachten sei oder nicht. Unter welchen Umständen der Eintritt besserer Verhältnisse anzunehmen sei, ist in jedem einzelnen Falle nach der besonderen Sachlage zu entscheiden. Von der Rechtsprechung sind aber in richtiger Auslegung der Quellen des gemeinen Rechtes, das bei der Beurteilung der rechtlichen Wirkungen eines außergerichtlichen Aktes einer in Hamburg ansässigen Firma zur Anwendung zu bringen ist, bestimmte Grenzen gezogen, welche der Richter bei der Feststellung, ob der Eintritt besserer Verhältnisse vorliege, innezuhalten habe. Einerseits sollen dem Schuldner nicht alle Mittel entzogen werden, um die Befriedigung des Gläubigers zu erwirken. Andererseits aber kommt es nur darauf an, daß der Richter die Überzeugung gewinne, es könne ohne Verletzung der Billigkeits- und

Humanitätsrücksichten und namentlich ohne Beeinträchtigung des unentbehrlichen Lebensbedarfes des Schuldners und seiner Familie die Befriedigung des Gläubigers aus dem neuen Erwerbe erfolgen, und es würde jedenfalls zu weit gehen, den Gläubiger darauf zu verweisen, solange zu warten, bis der Schuldner „ohne die geringste Unbequemlichkeit“ Zahlung leisten könne.

Vgl. Urth. des Oberappellationsgerichtes Celle vom 24. November 1859 in Seuffert, Archiv Bd. 15 S. 372; Urth. des R.D.F.G.'s vom 13. Oktober 1876 in Seuffert, Archiv Bd. 33 S. 126, und vom 13. April 1871 in Entsch. des R.D.F.G.'s Bd. 2 S. 185.

Daß nach diesen Grundsätzen der Inhaber eines Fondsgeschäftes, welcher ein Vermögen von 47000 *M* erworben hat, imstande sei, 1600 *M* zu zahlen, ist nicht zweifelhaft und auch vom Berufungsrichter ersichtlich angenommen. Derselbe hat es aber zur Abweisung der Klage für genügend erachtet, daß der Beklagte, lediglich unter Hinweis auf die Notwendigkeit eines Betriebskapitales für ein Fondsgeschäft und darauf, daß er seine Ehefrau und zwei Stiefkinder zu unterhalten habe, bestritten hat, daß er in der Lage sei, irgend welche Nachzahlung zu leisten. Für diese Erwägung sind konkrete tatsächliche Umstände, welche die Annahme begründen könnten, daß dem Beklagten trotz seiner festgestellten günstigen Verhältnisse die Leistung einer Nachzahlung nicht möglich sei, in dem Urtheile nicht angeführt, und die Erwägung kann auf eine etwaige Unterstellung solcher Umstände nicht gestützt sein, weil der Beklagte keinerlei derartige Umstände behauptet hat. Die entscheidende Erwägung des Berufungsrichters beruht vielmehr ausschließlich auf der rechtsirrigen Annahme, daß, auch wenn die Voraussetzungen für Einforderung einer Nachzahlung mit Rücksicht auf die festgestellten Verhältnisse des Schuldners an sich als nachgewiesen zu erachten seien, dennoch dem Gläubiger der Beweis obliege, daß dem Schuldner durch die Leistung der Zahlung kein über die hierin liegende Vermögensminderung hinausgehender Nachteil entstehen würde. Diese Annahme steht mit den maßgebenden Grundsätzen des gemeinen Rechtes geradezu in Widerspruch. Die nach Lage des einzelnen Falles „präsumtiven Vermögenskräfte“ des Schuldner sind maßgebend. Der Gläubiger hat nur die Pflicht, die Behauptung aufzustellen und in geeigneter Weise zu substantiieren, daß ein Erwerb des Schuldners in entsprechender Weise stattgefunden habe. An den

Gläubiger kann nicht die fast niemals ausführbare Zumutung gestellt werden, durch Vorlegung einer vollständigen Übersicht der Aktiva und Passiva einen strengen und genauen Beweis der Vermögenslage des Schuldners zu erbringen. Dem Schuldner, welcher sich auf eine Vereinbarung der Belassung der Kompetenz beruft, liegt es ob, die faktischen Voraussetzungen, von welchen die Wirksamkeit derselben abhängt, zu substantzieren, also den Mangel an Zahlungsmitteln, das Vorhandensein anderer dringender Schulden und dergleichen zu behaupten. Der Schuldner hat sich im Wege der Exzeption auf geeignete tatsächliche Momente zu beziehen, welche einen Einblick in seine Vermögenslage gestatten, und es genügt nicht, wenn er sich darauf beschränkt, seine jetzige Zahlungsfähigkeit im allgemeinen zu negieren.

Vgl. Urth. des Oberappellationsgerichtes Dresden aus dem Februar 1853 in Seuffert, Archiv Bd. 9 S. 17; des Appellationsgerichtes Celle vom 9. März 1877, a. a. D. Bd. 33 S. 125; des Reichs-  
 oberhandelsgerichtes vom 13. Oktober 1876, a. a. D. Bd. 33 S. 126; des Oberappellationsgerichtes Lübeck vom 31. März 1865, a. a. D. Bd. 20 S. 178; des Bundesoberhandelsgerichtes vom 29. August 1870 in Busch, Archiv Bd. 22 S. 223.

Diese in der gemeinrechtlichen Rechtsprechung übereinstimmend festgehaltenen Grundsätze sind allein geeignet, in Fällen der Vereinbarung der Belassung der Kompetenz die Stellung des Gläubigers und Schuldners zu einander so zu regeln, daß dem letzteren die ihm zugesicherte Wohlthat gewährt und zugleich dem Rechte des ersteren die der Billigkeit entsprechende Wirksamkeit erhalten wird. Auch in einem nach preussischem Rechte zu beurteilenden Falle hat der erkennende Senat durch Urteil vom 3. März 1888 (Rep. I. 418/87) in unzweideutigem Anschlusse an die hervorgehobenen Grundsätze die Annahme als zutreffend bezeichnet, es sei ausreichend, daß der Gläubiger dem Gerichtshofe genügenden, durch den Schuldner nicht in schlüssiger Weise entkräfteten Anhalt dafür gegeben habe, daß der Schuldner sehr wohl imstande sei, dem Gläubiger in Höhe des geltend gemachten Betrages gerecht zu werden.

In dem angefochtenen Urtheile ist auch die vom Beklagten beweislos aufgestellte und vom Kläger bestrittene Behauptung angeführt, daß bei dem außergerichtlichen Akkorde der Firma S. & F. Schulden

im Betrage von mehr als einer Million unberichtigt geblieben seien. Mit Rücksicht auf diese Behauptung hat der Berufungsrichter ausgesprochen, daß, falls der Kläger mit seinem Anspruche durchdränge, die Pflicht des Beklagten, sämtlichen übrigen ehemaligen Gläubigern in gleichem Verhältnisse gerecht zu werden, unabweisbar und somit eine erhebliche Beeinträchtigung des Beklagten in seinen Erwerbsverhältnissen die Folge sein würde. Diese Erwägung ist rechtlich bedenklich, denn die Entscheidung des gegenwärtigen Rechtsstreites kann gemäß §. 203 C.P.D. für das Verhältnis des Beklagten zu den übrigen ehemaligen Gläubigern die unterstellte Bedeutung nicht haben. Die Ermägung ist aber auch sonst unzutreffend, weil der Berufungsrichter offenbar verkannt hat, daß nur die Behauptung, es beständen zur Zeit noch Forderungen an den Beklagten in größerem Betrage, deren Geltendmachung zu erwarten sei, hätte von Erheblichkeit sein können. Eine derartige Behauptung hat aber der Beklagte nicht aufgestellt. Deshalb ist es ausgeschlossen, daß der Berufungsrichter zu seiner Entscheidung zufolge der angenommenen tatsächlichen Unterlage des Bestehens anderweiter dringender Schulden des Beklagten gelangt sein könne. Der Zusammenhang der Urteilsbegründung ergibt auch klar, daß der Berufungsrichter in dieser Beziehung gleichfalls lediglich von der rechtsirrigen Erwägung geleitet ist, daß es gegenüber der beweislosen Behauptung des Beklagten Sache des Klägers gewesen wäre, das Nichtvorhandensein der angeblichen ehemaligen Schulden oder eventuell nachzuweisen, daß und inwieweit der Beklagte trotzdem zu einer Nachzahlung imstande sei.

Hiernach beruht die angefochtene Entscheidung, soweit sie auf Auslegung der das Verbesserungsversprechen enthaltenden Schreiben gestützt ist, auf Verletzung der Artt. 278. 279 H.G.B. und im übrigen auf rechtsirriger Auffassung der bei einer Vereinbarung der Belassung der Kompetenz für das Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner maßgebenden Rechtsnormen. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben.“